

Wir stellen uns vor:

Unsere Ziele und Beweggründe

Wir sind eine mildtätige Stiftung zur Unterstützung und Förderung von Waisen und Halbwaisen, die einen kleinen Beitrag leisten möchte, um jungen Menschen zu helfen, ihren Platz im Leben zu finden. Die Charlotte und Heinz Wiezorek Stiftung wendet sich dabei an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres einen Elternteil oder beide Eltern durch einen Todesfall verloren haben. Besonderes Augenmerk möchten wir auf deren Ausbildung legen und deswegen insbesondere Kinder und Jugendliche ab der fünften Schulklasse bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bei ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung sowie bei der Aufnahme eines Studiums fördern. Durch die Unterstützung soll ein angemessener Lebensunterhalt gewährt und ein besserer Start für einen unabhängigen Lebensweg ermöglicht werden. Unser primäres Interesse gilt daher hilfsbedürftigen jungen Menschen, die keine oder nur geringe regelmäßige Bezüge erhalten und kein zur nachhaltigen Verbesserung des Lebensunterhaltes ausreichendes Vermögen besitzen. Gefördert werden ausschließlich einzelne Personen in Deutschland; nicht dagegen Einrichtungen oder Personenvereinigungen.

Unsere Unterstützungsmöglichkeiten

Wir wissen, dass der Verlust eines oder beider Elternteile erhebliche Belastungen für die hinterbliebenen Kinder bedeutet. Unser Anliegen ist es, durch einen monatlichen Beitrag einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen und so zumindest für finanzielle Sicherheit zu sorgen. Darüber hinaus wollen wir aber auch eine schöne und erlebnisreiche Freizeitgestaltung, z. B. Urlaubs- und Ferienreisen, ermöglichen. Schülern, Studenten und Auszubildenden können wir insbesondere durch Zuschüsse zum Lebensunterhalt, durch Übernahme von Schul-, Semester- oder Ausbildungsgebühren, oder in Form von Kostenerstattung für Bürobedarf, Lehrbücher und sonstiger Lehrausstattung helfen. Art und Umfang der Leistung richten sich im Einzelfall z. B. nach dem Alter, nach der Art der Ausbildung und den Bedürfnissen des Kindes. Ein Anspruch auf Gewährung der genannten Leistungen besteht allerdings nicht.

Unser Förderweg

Zuwendungen können wir zunächst nur auf Antrag von Seiten des zu Unterstützenden oder dessen Erziehungsberechtigten gewähren. Wir unterliegen als gemeinnützige Stiftung erhöhten Anforderungen an die Erfüllung der Voraussetzungen einer Förderungswürdigkeit im Einzelfall. Wir bitten daher, das beiliegende Antragsmuster zu verwenden und Angaben zu den folgenden Punkten mitzuteilen:

- **Person**
- **Angehörige / Wohnverhältnisse**
- **Einkünfte / Vermögen**
- **derzeitiger Stand der Ausbildung**
- **besondere Befähigungen**
- **Zukunftspläne**

Sämtliche Angaben werden von uns vertraulich behandelt, dienen allein der internen Stiftungsverwaltung und werden nicht an Dritte weitergegeben.

Der Antrag kann jederzeit gestellt werden und ist nicht von einem bestimmten Auswahltermin abhängig. Wenn Ihr Antrag bei uns eingegangen ist, wird der Stiftungsbeirat prüfen, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit für eine Förderung erfüllt sind und inwieweit eine solche in Betracht kommt. Die Unterstützung erfolgt durch Sach- und/oder Finanzmittel von maximal € 525,00 monatlich und wird für einen angemessenen Lebensunterhalt gewährt. Insbesondere werden davon auch Ferien-/Urlaubsreisen umfasst. Die Unterstützung ist gestaffelt nach dem Alter, der von der Person gewählten Ausbildung und ihrer Dauer. Die monatlichen Höchstbeträge können überschritten werden, wenn die geförderte Person über dem Durchschnitt liegende Leistungen erzielt.

Entscheidet sich der Stiftungsbeirat für eine Förderung, erhalten Sie eine Mitteilung über die Entscheidung hinsichtlich der Höhe der gewährten Mittel sowie der Auszahlungsmodalitäten. Die Förderung beginnt, wenn die förderungswürdige Person die fünfte Schulklasse erreicht hat. Die Förderung kann bei Waisenkindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden und verlängert sich um die Zeiten des abgeleisteten gesetzlichen Grundwehr- und Zivildienst. Darüber hinaus wird eine angemessene Förderung nur bei schwerwiegenden Gründen oder infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung oder infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes geleistet.

Zur Beurteilung, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Förderung vorliegen, wird das Einkommen und das Vermögen der zu unterstützenden Person herangezogen. Die zu unterstützende Person darf keine Bezüge beziehen, deren Höhe das Dreifache des jeweils aktuellen Regelsatzes nach § 28 II SGB XII übersteigt. Bezüge sind Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 EStG sowie andere zur Bestreitung des Unterhalts geeigneten Bezüge, wie z. B. Leibrenten. Die aktuellen Regelsätze nach § 28 II SGB XII sowie die Höchstbeträge der Einkünfte, die eine Förderung nach diesen Richtlinien zulassen betragen derzeit:

Geförderte Person	Regelsatz Sozialhilfe in €	Zulässige eigene Bezüge bis €
Alleinstehend/Alleinerziehend	563,00 €	1.689,00 €
Paare je Partner, Bedarfsgemeinschaften	506,00 €	1.518,00 €
Haushaltsangehörige unter 25 Jahren	451,00 €	1.353,00 €
Jugendliche vom 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	471,00 €	1.413,00 €
Kinder vom 7. bis Vollendung des 14. Lebensjahres	390,00 €	1.170,00 €
Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres	357,00 €	1.071,00 €

Haushaltsvorstand ist diejenige Person, die nach ihrer Stellung in der Haushaltsgemeinschaft für die Generalkosten der gemeinsamen Haushaltsführung aufzukommen hat. Ist nicht eindeutig fest stellbar, wer für diese Kosten aufkommt oder tragen mehrere Personen diese Kosten, so ist die Differenz zwischen den Regelsätzen des Haushaltsvorstandes und einem Haushaltsangehörigen gegebenenfalls auf mehrere Personen zu verteilen. Als Haushaltsangehörige sind alle Personen anzusehen, die mit dem Haushaltsvorstand nicht nur vorübergehend an der gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsführung teilnehmen.

Des Weiteren darf die zu unterstützende Person kein zur nachhaltigen Verbesserung des Lebensunterhalts ausreichendes Vermögen besitzen, dessen Einsatz zugemutet werden kann. Als Orientierungshilfe dient dazu § 12 SGB II (Text siehe Anlage). Die Verwendung von Vermögen kann auch dann nicht zugemutet werden, wenn die Veräußerung einer Verschleuderung gleich- stünde. Gleichfalls nicht zumutbar ist Verwendung von Vermögen, wenn die Vermögensgegenstände einen besonderen persönlichen Wert besitzen oder zu einem Hausrat gehören, sowie wenn es sich um ein kleines selbst bewohntes Eigenheim handelt.

Wir möchten uns vorbehalten, die Förderungsvoraussetzungen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, gegebenenfalls Leistungsnachweise anzufordern und soweit die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Mittel zweckwidrig verwendet werden, die Unterstützung für die Zukunft zu versagen.

ANLAGE

§ 12 SGB II

Zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

(2) Vom Vermögen sind abzusetzen

1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 € je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 4.100 €; der Grundfreibetrag darf für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils 13.000 nicht übersteigen,
2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,
3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 200 € je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 13.000 € nicht übersteigt,
4. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 € für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

(3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen

1. angemessener Hausrat,
2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
3. vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
4. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,
5. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
6. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.

(4) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.